

Satzung

des

Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V.
in der Fassung vom 03.11.2008

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit auf den Gebieten der effizienten, klimaverträglichen und ressourcenschonenden Energiebereitstellung und –verwendung in den Themenschwerpunkten
 - Rationelle Energienutzung (REN)
 - Regenerative Energiequellen (REG)
 - Kraft-Wärme/Kälte- Kopplung (KWK/KKK)

Diese Ziele sollen in enger Kooperation mit dem Bund und den Bundesländern, den europäischen Institutionen, mit Wirtschaft und Wissenschaft verwirklicht werden. Insbesondere wird der Verein die Zusammenarbeit der Energie- und Klimaschutzagenturen fördern und ihre Interessen vertreten.
- (2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein der Mitglieder und Dritter bedienen.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zur Wahrung der Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke gemeinnütziger Institutionen hat der Verein die entsprechenden Vorschriften der Abgabeordnung sorgfältig zu beachten.
 1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden (§ 2).
 2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden (§ 5) oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins (§ 14) kein Recht auf Vereinsvermögen.
 3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Beschlüsse, durch die
 1. eine für die steuerliche Begünstigung wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aufgehoben wird sowie
 2. der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,sind dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht (Vereinsregister) unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommt es zu einem Auflösungsbeschluss oder zum Wegfall des satzungsmäßigen Zwecks, so fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt, Osnabrück mit der Auflage, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Den Mitgliedern des Vereins steht ein Anspruch auf anteilige Vermögensausschüttung nicht zu.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Jedes Mitglied verpflichtet sich, durch seinen Beitritt für die Dauer seiner Mitgliedschaft die Vereinsziele zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder sowie Energie- und Klimaschutzagenturen. Energie- und Klimaschutzagenturen im Sinne des vorstehenden Satzes sind juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts, deren Anteile auch von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehalten werden, und die auf den Gebieten der effizienten, klimaverträglichen und ressourcenschonenden Energiebereitstellung und –verwendung tätig sind.
- (3) Juristische Personen, die keine Energie- oder Klimaschutzagenturen gemäß Absatz 2 Satz 2 sind, sowie natürliche Personen können fördernde Mitglieder des Vereins werden, sofern ihr Zweck bzw. ihre Tätigkeit oder ihr fachliches Interesse im Zusammenhang mit dem Zweck und den Aufgaben des Vereins (§ 2) stehen.
- (4) Fördernde Mitglieder haben vorbehaltlich des § 9 Abs. 8 kein Stimmrecht; sie können jedoch in den Vorstand gewählt werden, wobei sie nicht mehr als eine der in § 9 Abs. 1 1) – 3) genannten Funktionen wahrnehmen dürfen.

§ 5

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Verein gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme. Der Aufnahmebeschluss oder die Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit dem Eingang dieser Mitteilung bei dem Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch mit deren Auflösung.
- (3) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich; die Erklärung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief beim Verein zu Händen des Vorsitzenden des Vorstandes (§ 9) eingegangen sein.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins oder den satzungsmäßigen Beschlüssen seiner Organe schuldhaft zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Verein eingegangen sein. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Das Mitglied ist jedoch zu dem Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung, auf der über seinen Antrag entschieden wird, zu laden. Ihm ist auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Vermögen des Vereins.

§ 6

Beiträge und Kostenaufbringung

- (1) Der Verein beschafft seine Mittel durch Beiträge und sonstige Leistungen der Mitglieder sowie durch Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht mit satzungsfremden Auflagen verbunden sind.
- (2) Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag richtet sich nach folgender Zuordnung:
 - a) Kategorie I = 1.500,- EURO
 - aa) ordentliche Mitglieder
 - landesnahe Energie- und Klimaschutzagenturen
 - andere, vergleichbare Energie- und Klimaschutzagenturen
 - ab) fördernde Mitglieder
 - nationale oder international tätige fördernde Mitglieder

b) Kategorie II = 800,- EURO

ba) ordentliche Mitglieder

- lokale und regionale Energie- und Klimaschutzagenturen
- andere, vergleichbare Energie- und Klimaschutzagenturen

bb) fördernde Mitglieder

- regional und lokal tätige fördernde Mitglieder
- Natürliche Personen

Jedes Mitglied wird durch Beschluss des Vorstandes einer der vorgenannten Kategorien zugeordnet. Auf begründeten Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung für dieses Mitglied einen verringerten Beitrag beschließen.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags wird innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Verein, bzw. in den Folgejahren zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig.

Der Vorstand kann die Stundung des Mitgliedsbeitrages gewähren oder ganz oder teilweise auf dessen Erhebung verzichten, wenn das Mitglied nachweist, dass die fristgerechte oder vollständige Beitragsabführung für ihn eine besondere Härte bedeuten würde. Näheres ergibt sich aus den Verfahrensgrundsätzen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

- (3) Die Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder der Kategorie I beträgt einmalig 2.500,- EURO, für ordentliche Mitglieder der Kategorie II einmalig 1.250,- EURO. Fördernde Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Verein fällig.
- (4) Die Höhe der Beiträge und Gebühren kann von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 7
Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der erweiterte Vorstand
 4. der oder die Geschäftsführer

§ 8
Mitgliederversammlung

- (1) Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sind der Vorstand, der/die Geschäftsführer und die Mitglieder des Vereins berechtigt.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alljährlich statt. Sie werden vom Vorstandsvorsitzenden (§ 9) oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter nach Bedarf einberufen, ferner innerhalb von sechs Wochen dann, wenn entweder die Hälfte der Mitglieder des

Vorstandes oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragt.

- (4) Der Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes sowie der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter zu erfolgen; die Rechtzeitigkeit der Einladung wird durch Poststempel dokumentiert. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor ihrem Beginn dem Verein schriftlich vorzulegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Zur Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 1. alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht anderen Organen zugewiesen sind,
 2. die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
 3. die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes,
 4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern gem. § 13,
 5. die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Entlastung des Vorstandes,
 6. die Änderung der Satzung,
 7. die sonstigen in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder; Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine und Gesellschaften können sich außer durch ihre Organe durch schriftlich bevollmächtigte Mitarbeiter oder Personen, die ein anderes Mitglied zulässigerweise vertreten, vertreten lassen.
- (8) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, auf den die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen; Abs. 7 gilt entsprechend.
- (9) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich; Abs. 7 gilt entsprechend.
- (10) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung fallen, können Beschlüsse außer durch Abstimmung gemäß Absatz 7 bzw. Absatz 9 auch schriftlich gefasst werden; Beschlüsse im schriftlichen Verfahren bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der ordentlichen Mitglieder. In diesem Fall sind alle Mitglieder unverzüglich durch den Vorstand über die gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

§ 9

Vorstand, erweiterter Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 1. der Vorsitzende,
 2. der stellvertretende Vorsitzende,
 3. der Schatzmeister.

- (2) Der Vorstand (Bbs. 1 Nr. 1 – 3) wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch über die Zeit von zwei Jahren hinaus bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei Vorstandsmitgliedern, die von einer Behörde, Institutionen oder einem Unternehmen entsandt werden, endet die Vorstandszugehörigkeit mit dem Ausscheiden aus diesem Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat ferner alle ihm nach dieser Satzung zustehenden sowie die Aufgaben zu erledigen, die der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert.
- (4) Die Tätigkeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes (Abs. 8) ist ehrenamtlich.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bleiben die verbleibenden Vorstandsmitglieder im Amt. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist ein Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes zu wählen.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst, wobei Einstimmigkeit anzustreben ist. Bei Stimmgleichheit in einer Abstimmung des Vorstandes entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Verein wird bei gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshandlungen jeweils gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann Geschäftsführer (§ 10) bevollmächtigen, den Verein bei Rechtsgeschäften, die nicht über den Kreis der gewöhnlichen Geschäfte hinausgehen, allein zu vertreten.
- (8) Wird kein förderndes Mitglied in den Vorstand gewählt, sind die fördernden Mitglieder berechtigt, aus ihren Reihen einen Vertreter zu wählen, der beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann. Ab 5 fördernde Mitglieder wird ein Vertreter in den erweiterten Vorstand gewählt. Der von den fördernden Mitgliedern gewählte Vertreter bildet zusammen mit dem Vorstand im Sinne des § 9 Abs. 1 den erweiterten Vorstand.

Die fördernden Mitglieder wählen ihren Vertreter im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren; er bleibt über die Zeit von zwei Jahren hinaus bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet der gewählte Vertreter der fördernden Mitglieder vorzeitig aus dem erweiterten Vorstand aus, wählen die fördernden Mitglieder entsprechend Abs. 5 einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes. Der Vertreter der fördernden Mitglieder hat lediglich beratende Funktion; insofern hat der erweiterte Vorstand keine besonderen Aufgaben.

Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, ist Vorstand im Sinne dieser Satzung stets der Vorstand gemäß § 9 Abs. 1.

§ 10 **Geschäftsführer**

- (1) Der Vorstand kann Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Geschäfte nach seiner Weisung bestellen. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehört auch die Tätigkeit als Schriftführer in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Aufstellung des Geschäftsberichtes.

- (2) Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Geschäftsführer können auch gewählte Vorstandsmitglieder sein.

§ 11 **Schatzmeister**

- (1) Der Schatzmeister ist verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins. Die Zeichnungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten wird vom Vorstand gesondert geregelt.
- (2) Der Schatzmeister hat den Haushaltsplan zu entwerfen und dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Der Schatzmeister hat nach Schluss des Geschäftsjahres den Finanzbericht zu fertigen.

§ 12 **Rechnungsprüfer**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus dem Kreis seiner Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes noch des erweiterten Vorstandes sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Feststellung in einem Bericht niederzulegen, der spätestens bis zum 31. März fertigzustellen ist.

§ 13 **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- (1) Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Der Vorschlag zur Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein. § 8 Absatz 10 gilt entsprechend.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen hinsichtlich Gemeinnützigkeit auf Anforderung des Finanzamtes oder des Registergerichtes vorzunehmen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig, zu der alle Mitglieder des Vereins durch Einschreiben zu laden sind. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, in der mindestens $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet eine nach den Vorschriften des § 8 neu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- (4) Liquidatoren sind die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, wenn nicht die Mitgliederversammlung mehrheitlich andere Personen zu Liquidatoren bestimmt.